

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der  
Siemens Aktiengesellschaft,  
Berlin und München,**

**und der Geschäftsführung der  
Siemens Mobility GmbH,  
München,**

nach § 293a AktG

zum

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

vom 3. Dezember 2019

zwischen der

**Siemens Aktiengesellschaft,  
Berlin und München,**

und der

**Siemens Mobility GmbH,  
München**

## **1. Einleitung**

Am 3. Dezember 2019 haben die Siemens Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 (nachfolgend „Siemens AG“), und die Siemens Mobility GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 237219 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die Tochtergesellschaft ihre Leitung der Siemens AG unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Siemens AG verpflichtet. Die Siemens AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht.

## **2. Vertragspartner**

Vertragspartner sind die Siemens AG und die Siemens Mobility GmbH.

### **2.1 Siemens AG**

Die Siemens AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern ist ein weltweit agierendes Technologieunternehmen und beschäftigte zum 30. September 2019 auf Basis fortgeführter und nicht fortgeführter Aktivitäten rund 385.000 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands der Siemens AG sind: Joe Kaeser (Vorsitzender), Dr. Roland Busch, Lisa Davis, Klaus Helmrich, Janina Kugel, Cedrik Neike, Michael Sen und Prof. Dr. Ralf P. Thomas.

Die Siemens AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Siemens AG sind: Jim Hagemann Snabe (Vorsitzender), Birgit Steinborn (1. stellvertretende Vorsitzende), Werner Wenning (2. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Werner Brandt, Michael Diekmann, Dr. Andrea Fehrmann, Bettina Haller, Robert Kensbock, Harald Kern, Jürgen Kerner, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Benoît Potier, Hagen Reimer, Dr. Norbert Reithofer, Dame Nemat Shafik, Dr. Nathalie von Siemens, Michael Sigmund, Dorothea Simon, Matthias Zachert, Gunnar Zukunft.

Das Geschäftsjahr der Siemens AG läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Die Siemens AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

## **2.2 Siemens Mobility GmbH**

Die Tochtergesellschaft ist mit einem Stammkapital von 50.000.000 € im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 237219 unter der Firma „Siemens Mobility GmbH“ eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht. Die Siemens AG ist Alleingesellschafterin.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Sabrina Soussan, Michael Peter und Karl Blaim. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Mit Vertrag vom 21. Februar 2018 brachte die Siemens AG ihren rechtlich unselbständigen, steuerlichen Teilbetrieb „Mobility“ einschließlich der Geschäftseinheiten Rail Systems und Railway Gears and Components samt deren Service Geschäft (nachfolgend „Teilbetrieb“ genannt), bestehend aus der Gesamtheit der insoweit zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Verpflichtungen

tungen, in die Tochtergesellschaft ein. Diese Einbringung erfolgte zu handelsbilanziellen Buchwerten sowie mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 1. August 2018.

Im Zusammenhang mit dieser Einbringung wurde die Erhöhung des Stammkapitals auf insgesamt 50.000.000 € beschlossen und am 9. August 2018 im Handelsregister eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Forschung und Entwicklung, Herstellung, der Verkauf und Vertrieb sowie das Betreiben und die Wartung von Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen im Mobilitätssektor, insbesondere bezogen auf die Elektrifizierung, Automatisierung und Digitalisierung, sowie das Erbringen damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen.

Die Siemens Mobility GmbH wurde im November 2017 als Blitz 17-575 GmbH mit einem Stammkapital von 25.000,00 € gegründet und nach Gründung in Siemens Mobility GmbH umfirmiert. Die Gesellschaft hat erst mit Übernahme des Teilbetriebs einen operativen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Im HGB-Jahresabschluss zum 30. September 2019, dem ersten vollen Geschäftsjahr nach der Einbringung, stellt sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wie folgt dar: Das Geschäft weist einen Umsatz von rund 4.329 Mio. € aus. Der Jahresüberschuss beträgt rund 49 Mio. €. Die Bilanzsumme beträgt rund 5.226 Mio. € auf HGB-Basis.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Siemens Mobility GmbH wie auch der Gesamtmarkt wächst, solide Ergebnisbeiträge erzielt und aus dem operativen Geschäft Liquidität generiert. Der Umsatzzielkorridor für das Geschäftsjahr 2019/2020 der Siemens Mobility GmbH liegt in etwa zwischen vier und fünf Milliarden Euro. Allfällige kurzfristige Schwankungen im Umsatz und Ergebnis resultieren aus der im HGB zeitverzögerten Realisierung von Umsatz und Ergebnis zur laufenden Auftragsabwicklung. Die Ertragskraft wird ab dem Geschäftsjahr 2019/2020 durch die erstmalige Verrechnung einer Lizenzgebühr für die Verwendung des Markennamens "SIEMENS" zusätzlich belastet.

Insgesamt bieten aus heutiger Sicht weder die aktuelle noch die auf Grundlage gegenwärtiger Einschätzungen zu erwartende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Anhaltspunkte dafür, dass die Tochtergesellschaft in den Geschäftsjahren 2019/2020 bis 2021/2022 Ansprüche auf Verlustübernahme gegen die Siemens AG geltend machen könnte.

Die Tochtergesellschaft ist in die Finanzierungsstruktur des Siemens-Konzerns eingebunden, insbesondere durch Teilnahme am Cash Management einschließlich Cash Pooling der Siemens AG. Weiterhin nimmt die Tochtergesellschaft an den Währungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäften (Hedging) des Siemens-Konzerns teil und nimmt Garantien oder andere Sicherheiten des Siemens-Konzerns in Anspruch.

Die Tochtergesellschaft beschäftigte zum 30. September 2019 13.038 Mitarbeiter. Sie hat einen Aufsichtsrat, der sich nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes („MitbestG“) aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer zusammensetzt. Mitglieder des Aufsichtsrats sind: Dr. Roland Busch (Vorsitzender), Bettina Haller (stellvertretende Vorsitzende), Alia Al Refai, Thorsten Groeger, Nina Günther, Silke Holzschuh-Reick, Torsten Kaminski, Dr. Horst Kayser, Anatoli Klassen, Martina Maier, Dr. Christian Pfeiffer, Matthias Rebellius, Sabine Reichel, Heinz Spörk, Dr. Jürgen Wagner, Klaus-Dieter Weber.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags**

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahrs 2019/2020 sowie eine Stärkung der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Siemens AG.

Aufgrund dieses Organschaftsverhältnisses werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Siemens AG als Or-

ganträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der Siemens AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Siemens AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Tochtergesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Siemens AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterliegen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Siemens AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Siemens AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Siemens AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft erforderliche organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Siemens AG gestärkt.

Aufgrund der Einbeziehung der Tochtergesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Siemens AG sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG sowie weiterer Organgesellschaften der Siemens AG nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

setzes ist die Siemens AG als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der Siemens AG geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

#### **4. Alternativen zum Abschluss des Vertrags**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Siemens AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 3 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbsteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Siemens AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was dem Erhalt der rechtlichen Selbständigkeit des Mobility-Geschäfts zuwider laufen würde.

## **5. Erläuterung des Vertrags**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Siemens AG am 5. Februar 2020 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Dezember 2019 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

### **Beherrschung (Artikel 1)**

Durch den Vertrag unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Siemens AG. Die Siemens AG hat danach das Recht, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung (einschließlich der gesamten unternehmerischen Sphäre im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft.

### **Gewinnabführung (Artikel 2)**

Gemäß Art. 2.1 verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Siemens AG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss,



vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Außerdem sieht Art. 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Tochtergesellschaft ist mit Zustimmung der Siemens AG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Bildung gesetzlicher Rücklagen ist zulässig. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Die Siemens AG kann von der Tochtergesellschaft eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

### **Verlustübernahme (Artikel 3)**

Gemäß Artikel 3 des Vertrags ist die Siemens AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die Siemens AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht –

entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Art. 3.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Siemens AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende ihres Geschäftsjahrs. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

#### **Wirksamwerden und Dauer (Artikel 4)**

Art. 4.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Tochtergesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der vorgenannten Kündigungsfrist kann die Siemens AG den Vertrag nach Ablauf der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von zwei (2) Wochen ordentlich kündigen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall der Insolvenz, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Siemens AG oder der Tochtergesellschaft vor; ferner dann, wenn die Siemens AG in Folge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr unmittelbar alle Anteile an der Tochtergesellschaft hält oder in Folge der Veräußerung oder Einbringung erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter an der Tochtergesellschaft beteiligt wird. Im Falle der Veräußerung oder Einbringung von Anteilen kann die Siemens AG die Kündigung auch ab dem Datum des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrags über die Veräußerung oder Einbringung der Anteile an der Tochtergesellschaft mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile oder zu einem früheren Zeitpunkt erklären. Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall eines Börsengangs der Tochtergesellschaft vor; die Kündigung kann in diesem Fall auch ab dem Datum der Billigung des Wertpapierprospekts durch die zuständige Behörde mit Wirkung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Börsengangs (Übertragung der Anteile an die Investoren) oder zu einem früheren Zeitpunkt erklärt werden. Dabei sind die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **Schlussbestimmungen (Artikel 5)**

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß Art. 5.1 des Vertrags die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Art. 5.2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestim-

mung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrags ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre.

Nach Art. 5.3 des Vertrags muss, soweit nach dem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Art. 5.4 des Vertrags für beide Vertragspartner München.

#### **Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

Sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Siemens AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 3. Dezember 2019

**Siemens Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**

Kaeser (Vorsitzender)

Dr. Busch

Davis

Helmrich

Kugel

Neike

Sen

Prof. Dr. Thomas

München, den 3. Dezember 2019

**Siemens Mobility GmbH**

**Die Geschäftsführung**

Soussan

Peter

Blaim